



Kantonale Ergänzungswahlen und Volksabstimmung

vom 3. März 2013

- 1 Kantonale
Ergänzungswahlen**
 - A. Regierungsrat**
 - B. Landammann**
 - C. Obergericht**

- 2 Volksinitiative
«Für gleich lange
Spiesse beim
Nichtraucherschutz»**

Kantonale Ergänzungswahlen

Landammann Hans Diem, Herisau, hat auf Ende des Amtsjahres 2012/2013 seinen Rücktritt als Landammann und aus dem Regierungsrat erklärt. Auf den gleichen Zeitpunkt hin haben die Richterinnen Corinne Spiller, Speicher, und Regula Eugster-Luder, Trogen, ihren Rücktritt aus dem Obergericht erklärt. Für den Rest der vierjährigen Amtsdauer 2011–2015 werden deshalb Ergänzungswahlen vorgenommen. Amtsbeginn für die Neugewählten ist am 1. Juni 2013.

A. Regierungsrat

Für die Wahl des 7. Mitglieds des Regierungsrates liegen den Wahlunterlagen ein leerer amtlicher Wahlzettel und drei vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel bei.

Wählbar in den Regierungsrat sind die im Kanton Stimmberechtigten.

Zur Wahl stellen sich:

- Büechi Samuel, Apotheker, Dr. phil. II, Trogen
- Schmid Inge, Gemeindepräsidentin, Bühler
- Signer Paul, Gemeindepräsident, Herisau

B. Landammann

Für die Ergänzungswahl ins Landammannamt liegen den Wahlunterlagen ein leerer amtlicher Wahlzettel und ein vorgedruckter nicht amtlicher Wahlzettel bei.

Der Landammann wird aus der Mitte des Regierungsrates gewählt. Wählbar ist somit nur, wer bereits Mitglied im Regierungsrat ist oder gleichzeitig in den Regierungsrat gewählt wird.

Zur Wahl stellt sich:

- Koller-Bohl Marianne, Regierungsrätin, Teufen

C. Obergericht

Für die Wahl der beiden neuen Mitglieder des Obergerichts liegen den Wahlunterlagen ein leerer amtlicher Wahlzettel und zwei vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel bei.

Wählbar in das Obergericht sind gemäss Justizgesetz auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen.

Zur Wahl stellen sich:

- Walker Tim, Rechtsanwalt, Trogen
- Wild Christian, Physiotherapeut, Speicher
- Zingg Heinz, Rechtsanwalt, Rehetobel

Weitere Informationen

Die Wahlen in den Regierungsrat, ins Landammannamt sowie ins Obergericht erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Können im ersten Wahlgang nicht alle Behörden ergänzt werden, findet am 7. April 2013 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet; vorbehalten bleiben «stille Wahlen».

Sie wählen gültig, wenn Sie:

- die leeren amtlichen Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen bzw. vordruckte Wahlzettel nur handschriftlich abändern oder ergänzen;
- maximal so viele Namen auf dem Stimmzettel stehen haben, wie Sitze in der jeweiligen Behörde zu vergeben sind (Regierungsrat 1 Sitz, Landammann 1 Sitz, Obergericht 2 Sitze);
- keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen auf den Wahlzetteln anbringen;
- von jeder Farbe nur je einen Wahlzettel ins Stimmkuvert legen;
- bei der brieflichen Stimmabgabe die Wahlzettel ins Stimmkuvert legen und das Stimmkuvert sowie den Stimmausweis rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen lassen.

Sie können sich für die Stimmabgabe durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Volksinitiative «Für gleich lange Spiesse beim Nicht- raucherschutz»

Ausgangslage

Im Januar 2011 reichte das Initiativkomitee «Für gleich lange Spiesse beim Nichtraucher-schutz» eine gleichnamige Volksinitiative zur Änderung von Artikel 17 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) ein. Dieser Gesetzesartikel regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Initiative sieht vor, dass künftig Restaurationsbetriebe unter gewissen Voraussetzungen als Raucherlokale bewilligt werden können; sie orientiert sich dabei an den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31).

Die Initiative ist mit 1'695 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Der Kantonsrat behandelte die Initiative in zwei Lesungen, am 20. Februar 2012 und am 26. November 2012. In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Initiative mit 33:27 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages verzichtete er.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für gleich lange Spiesse beim Nichtraucherschutz» annehmen?

Empfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 33:24 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Volksinitiative abzulehnen.

Allgemeine Informationen

Am 25. November 2007 hat das Ausserrho-der Stimmvolk dem heute geltenden Gesundheitsgesetz zugestimmt. Der darin verankerte Schutz vor Passivrauchen wurde in einer gesonderten Variantenabstimmung eingeführt. Das heute geltende Recht lautet wie folgt:

Art. 17 Schutz vor Passivrauchen

¹ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten.

² Abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

³ Ausnahmen regelt der Regierungsrat.

Für alle Bereiche der Gastronomie gilt diese Regelung seit dem 1. Januar 2011. Das Rauchen in Gastgewerbebetrieben ist damit grundsätzlich verboten. Unter gewissen Voraussetzungen ist das Führen von abgetrennten Raucherräumen (Fumoirs) erlaubt. In diesen Fumoirs darf das Personal die Gäste bedienen. Raucherlokale sind dagegen verboten.

Am 1. Mai 2010 ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft getreten. Das Gesetz sieht für den Schutz vor Passivrauchen Mindestvorschriften vor. Den Kanto-

Initiativtext

*Das Gesundheitsgesetz von Appenzell Ausserrhoden wird wie folgt geändert:
Artikel 17, Schutz vor Passivrauchen, Absatz 3 und 4:*

- ³ *Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:*
- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;*
 - b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und*
 - c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.*
- ⁴ *Ausnahmen regelt der Regierungsrat.*

nen ist es gestattet, strengere Regeln aufzustellen. Das Bundesrecht erlaubt Raucherlokale, wenn diese nicht grösser als 80 Quadratmeter sind und die bundesrechtlich verankerten Voraussetzungen erfüllen. Das kantonale Gesundheitsgesetz geht über diese Mindestvorschriften hinaus und verbietet Raucherlokale grundsätzlich. 14 weitere Kantone sehen ebenfalls eine strengere Regelung als das Bundesrecht vor. Sechs Kantone (BE, GR, SO, UR, TI und ZH) erlauben wie Appenzell Ausserrhoden bediente Fumoirs. Acht Kantone (BL, BS, FR, GE, NE, SG, VD und VS) gestatten nur unbediente Fumoirs.

Am 23. September 2012 stimmte das Schweizer Volk über die Bundesinitiative «Schutz vor Passivrauchen» ab. Die Initiative verlangte eine Verstärkung des Schutzes vor Passivrauchen auf Bundesebene. Das Rauchen sollte an sämtlichen Arbeitsplätzen in Innenräumen verboten werden. Die von der Bundesinitiative vorgeschlagene Regelung des Schutzes vor Passivrauchen wäre damit strenger als das geltende kantonale Recht gewesen. Die Bundesinitiative wurde – auch vom Ausserrhoder Stimmvolk – abgelehnt.

Das Initiativkomitee macht geltend:

Was wir erreichen möchten

Mit der Initiative wird die Bundeslösung angestrebt, welche nebst den Fumoirs auch kleine Raucherbetriebe erlaubt. Die Bundeslösung ist ein tragfähiger Kompromiss, welcher auf die Anliegen der Nichtraucher ebenso Rücksicht nimmt wie auf die Anliegen der Raucher.

Bundeslösung hat sich bewährt

Am 23. September 2012 haben die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder die radikale Volksinitiative der Lungenliga «Schutz vor Passivrauchen» mit einem über dem schweizerischen Durchschnitt liegenden Anteil von 68.5% Nein-Stimmen verworfen. Damit bekunden sie ihren Willen zu einer fairen und ausgewogenen Lösung.

Initiative ist optimale Lösung für Beizenkultur

Die traditionelle appenzellische Beizenkultur besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Restaurants. So sind getränkegeprägte Kleinbetriebe oft Treffpunkt für einen Jassabend oder einen Zünitreff der Handwerker. Restaurants mit gehobener Küche hingegen ziehen auch Feriengäste der Ferienregion Appenzellerland an. Die Initiative wird diesen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht: Den Gastronomen wird eine grössere Wahlfreiheit bezüglich ihres Betriebskonzepts zugestanden. Der Gast hat die Freiheit zu entscheiden, ob er im schönen Appenzellerland ein kleines Raucherlokal, ein Nichtraucherlokal oder ein Fumoir besucht.

Passivrauchschutz gewährleistet

Die Gefahr, dass mit Annahme der Initiative im Kanton Appenzell Ausserrhoden jedes zweite Restaurant zu einem Raucherbetrieb wird, besteht nicht. Aktuell sind bereits 85% aller

Arbeitsplätze der 274 Gastronomiebetriebe rauchfrei. Davon kommen rund 70 mit einer Fläche von weniger als 80 m² als Raucherlokal überhaupt in Betracht (Stand Juli 2012). Wiederum 18 Betriebe möchten auch in Zukunft rauchfrei bleiben. Bei der Initiative geht es also lediglich um etwa 50 Klein- und Kleinbetriebe, die ihre Gaststätte auf Wunsch als Raucherlokal führen dürften. Da diese Betriebe durch die Inhaber persönlich geführt werden, steht es also jedem Wirt frei zu entscheiden, ob er sich dem Passivrauch aussetzen möchte oder nicht.

Mehr Eigenverantwortung

Der Umsatzrückgang bei Klein- und Kleinbetrieben von 10 bis 35% seit Einführung des Rauchverbotes vor zwei Jahren deutet darauf hin, dass die ehemaligen Gäste anderswo rauchen: Es rauchen mehr Personen auf der Strasse oder zu Hause. Dort sind Kinder vermehrt Passivrauch ausgesetzt – eine Entwicklung, die sicher nicht erwünscht ist. Rauchverbote erreichen somit das Ziel nicht überall. In unserem liberalen Kanton halten wir viel von der Eigenverantwortung und der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen. Deshalb empfehlen wir ein JA zur Initiative «Für gleich lange Spiesse beim Nichtrauchererschutz».

Erwägungen des Kantonsrates

Das Ausserrhoder Stimmvolk unterstellte die Gastronomie ausdrücklich dem Rauchverbot

In einer Variantenabstimmung zum Gesundheitsgesetz hatte das Ausserrhoder Stimmvolk am 25. November 2007 über die Frage zu entscheiden, ob der Schutz vor Passivrauchen auch in der Gastronomie gelten solle oder nicht. Mit einer Mehrheit von gut 54 % hat es sich damals dafür ausgesprochen, das Rauchverbot auch in der Gastronomie einzuführen. Mit der vorliegenden Initiative soll dieses Rauchverbot wieder gelockert werden. Die Bevölkerung ist mit der seit 2011 geltenden Regelung zufrieden. Weder auf Bundesebene noch in anderen Kantonen ist ein politischer Wille zur Lockerung des Schutzes vor Passivrauchen spürbar. Die Gastronomiebetriebe haben sich auf die neue Situation eingestellt. Viele haben namhafte Investitionen in neue Lüftungsanlagen und abgetrennte Fumoirs getätigt. Diese Betriebe verdienen Rechtssicherheit mit verlässlichen Regelungen zum Rauchverbot. Die geltende Rechtslage soll daher nicht bereits wieder geändert werden.

Passivrauchen ist gesundheitsschädigend

Heute ist allgemein bekannt, dass Passivrauchen viel schädlicher ist, als vor einigen Jahren angenommen wurde. Der von der Zigarette weichende Rauch ist drei- bis viermal

giftiger als jener, den ein Raucher beim Rauchen einer Zigarette inhaliert. Die Auswirkungen des Passivrauchens auf die Gesundheit, aber auch die negativen volkswirtschaftlichen Effekte (Behandlungskosten, Arbeitsausfälle usw.) des Passivrauchens sind hinlänglich bekannt. Neuere Studien deuten zudem darauf hin, dass Rauchverbote tatsächlich wirken und die negativen Auswirkungen des Passivrauchens eindämmen. Appenzell Ausserrhodon gilt als Gesundheitskanton mit einem starken Gesundheitssektor. Vor diesem Hintergrund dienen griffige Rauchverbote der Glaubwürdigkeit dieses Images. Eine Lockerung wäre kontraproduktiv.

Es ist nicht erwiesen, dass das Rauchverbot eine Existenzbedrohung für Kleinbetriebe darstellt

Die Initianten sehen die Existenz von Kleinbetrieben gefährdet, sollte das Verbot von Raucherlokalen aufrechterhalten werden. Verlässliche Zahlen für diese These fehlen allerdings. Ein Zusammenhang zwischen dem Verbot von Raucherlokalen und der Zahl von Kleinbetrieben lässt sich nicht herstellen. Bereits lange vor der Einführung des Rauchverbots musste ein allgemeiner Rückgang der Zahl der Gastronomiebetriebe festgestellt werden. Dieser hängt mit dem geänderten Konsumverhalten der Bevölkerung und mit dem Struk-

turwandel in der Gastronomie zusammen. Auf das Verbot von Raucherlokalen kann er nicht zurückgeführt werden.

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vordergrund

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist höher zu gewichten als das Interesse an der Führung eines Raucherlokals. Die Initianten argumentieren, dass niemand gezwungen werde, in einem Raucherlokal zu

arbeiten. In der Realität bestehen aber häufig Sachzwänge, die die oft zitierte Wahlfreiheit erheblich einschränken. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf eine Stelle angewiesen und können nicht zwischen verschiedenen Angeboten auswählen. Auch diese Beschäftigten verdienen einen wirksamen Schutz vor dem Passivrauchen.

Der Kantonsrat empfiehlt deshalb, die Initiative abzulehnen.